

Corona-Hygieneplan am GBI (ab 15.03.2021)

Vorbemerkung:

In diesem schulischen Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Er gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kultusministerium in Abstimmung mit den Maßgaben des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst.

Solange es keine Impfung gibt, kann das Ziel nur sein, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen: Dies wird nicht allein durch Regulierungen und Verbote gelingen, sondern nur, wenn **die große Mehrheit der Menschen die Verantwortung für sich und andere annimmt** und aus **Einsicht** in die Notwendigkeit so mancher unangenehmer Verhaltensregeln entsprechend handelt. Die Schulleitung und alle Lehrkräfte gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Wer wiederholt gegen diesen Hygieneplan verstößt, dem droht der Ausschluss vom Präsenzunterricht.

Im neuen Schuljahr kann es je nach Infektionslage mehrere Szenarien des Schulbetriebs geben, den eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) und einen Unterricht im Wechselmodell (Szenario B) mit hälftigen Lerngruppen (eine Hälfte der Schüler wird dann jeweils zuhause unterrichtet). Da es für beide Szenarien teilweise unterschiedliche Hygieneregeln gibt, wird in diesem Plan dort, wo es nötig ist, nach beiden Szenarien unterschieden.

Unterscheidung von fünf Stufen:

Je nach Inzidenz gelten verschiedene Stufen der Infektionsschutzmaßnahmen:

Szenario A (Stufe 1) Inzidenz <35: eingeschränkter Regelbetrieb.

Szenario A (Stufe 2) Inzidenz 35<50: eingeschränkter Regelbetrieb, erweiterte Schutzmaßnahmen.

Szenario A (Stufe 3) Inzidenz >50: eingeschränkter Regelbetrieb, deutlich verschärfte Schutzmaßnahmen.

Kohorten-Prinzip im Szenario A:

Die Schülerinnen und Schüler werden im Szenario A zu „Kohorten“ zusammengefasst, d.h. zu fest zusammengesetzten, klar definierten Gruppen, die möglichst nicht mit anderen Gruppen vermischt werden sollen. Normalerweise umfasst eine Kohorte einen ganzen Schuljahrgang.

Kohortenübergreifende Lerngruppen sollen vermieden werden, sind aber im offenen Ganztagsunterricht unumgänglich. (S.u. Kap. 18: Dokumentation) Im Ganztagsunterricht dürfen maximal zwei Schuljahrgänge zusammengefasst werden, es sei denn, dass in solchen Lerngruppen das Abstandsgebot (s.u.) eingehalten werden kann.

Die Schule wechselt selbsttätig die Stufen, abhängig von der Inzidenz und setzt die entsprechenden Maßnahmen um. Dazu wird vormittags die Inzidenzzahl unter https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ abgerufen und für den Folgetag u.U. eine entsprechende Maßnahme beschlossen.

Szenario B (Stufe 4) Inzidenz >100 + Infektionsschutzmaßnahme des Gesundheitsamts für mindestens eine Lerngruppe: Unterricht mit geteilten Klassen, Unterricht im Wechsel zuhause und in der Schule. Das Kohortenprinzip wird wieder zugunsten des **ausnahmslosen Abstandsgebots** aufgehoben.

Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mit geteilten Lerngruppen und Mindestabstand auch zwischen den Schülerinnen und Schülern vor.

Eine Verpflichtung zum Wechsel in Szenario B (Schule im Wechselmodell) besteht in folgenden Fällen:

- a) Wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **100 oder mehr** beträgt, und eine andere die Schule betreffende Infektionsschutzmaßnahme für mindestens eine Lerngruppe wurde, für die Dauer von 14 Tagen ab Verhängung der Infektionsschutzmaßnahme.
- b) Ab Schuljahrgang 7, wenn am Standort der Schule die 7-Tage-Inzidenz **200 oder mehr** beträgt, für die Dauer der Überschreitung, mindestens für 14 Tage.

Szenario C (Stufe 5): Bei eskalierendem Infektionsgeschehen wird die Schule geschlossen, Unterricht findet nur als Distanzlernen zuhause statt.

1. Persönliche Hygiene

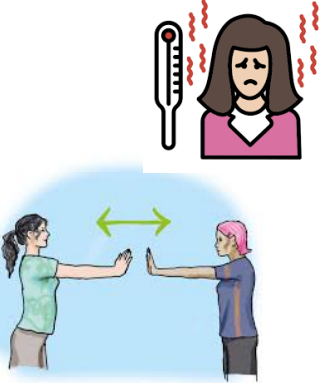



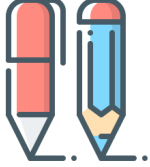
Das Coronavirus (Covid-19) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Ein Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Aus diesem Grund ist die wichtigste Maßnahme zur Infektionsabwehr die **Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 m. Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch einzuhalten.**

Im Szenario A kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden. Deshalb sind Schüler, die zur selben Kohorte gehören, vom Abstandsgebot ausgenommen.

Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit der Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind folgende Maßnahmen zu beachten:

Wichtigste Maßnahmen:

	<ul style="list-style-type: none"> • Wer Krankheitszeichen jedweder Art (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-schmerzen, Gliederschmerzen) bei sich wahrnimmt, muss auf jeden Fall zu Hause bleiben und die Schule informieren; das gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Bei schwerer Symptomatik (z.B. Fieber ab 38,5° C) sollte ärztliche Hilfe in An-spruch genommen werden. • Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Man soll sich mit den Händen nicht an das Gesicht fassen, insbeson-dere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. • Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln oder sonstige Berüh-rungen mit den Händen sind während des Schultags zu unterlassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist eine gründliche Händehygiene zu beachten: Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Betreten des Schulgeländes, sowie nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor dem Essen, nach dem Abnehmen einer Schutz-maske, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Schulsport muss eine Handreinigung stattfinden, und zwar entweder <ul style="list-style-type: none"> • durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden oder • durch Händedesinfektion (im GBI bevorzugt): Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände ein-massiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). • Die „Waschstraße“ in der Turnhalle entfällt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen. • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnah-men! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu ande-ren Personen zu halten. Am besten dreht man sich weg.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände (z.B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsma-terialien) dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. • Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichts-materialien können grundsätzlich auch haptisch entgegen genom-men werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden, als auch gleichermaßen für die Materialien, die von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn, z.B. anlässlich von Geburtstagen, Lebensmittel verteilt wer-den sollten, sollten hierzu einzeln abgepackte Fertigprodukte ver-wendet werden.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, lässt sich durch eine MNB, aber **nicht** durch ein **Visier** verringern.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil.

FFP2/3-Masken mit Ausatemventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Schulleiterinnen und Schulleiter finden Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

Für alle Szenarien gilt:

- **Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, vor allem im Bus, aber auch im Schulgebäude außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen.**
- **Im Sekretariat besteht ebenfalls Maskenpflicht, und Personen dürfen nur einzeln hintereinander eintreten.**
- Auf dem **Schulhof** besteht in den jeweiligen **Pausenbereichen** (s.u. Kap. 6) keine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.
- **Im Unterricht** wäre ein Mundschutz bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich und mit erheblichen pädagogischen Beeinträchtigungen verbunden. Deshalb wird der MNS in Stufe 1 und 2 nur empfohlen.
- **Wenn der Landkreis Osnabrück den Inzidenzwert von 50 überschritten (Stufe 3) hat, muss auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.** Der Grund für diese Pflicht liegt darin, dass im Szenario A der nötige Abstand während des Unterrichts nicht gewahrt werden kann.

Für Szenario B gilt abweichend:

Im Szenario B kann demgegenüber das Abstandsgebot eingehalten werden, weshalb das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) am Arbeitsplatz nicht erforderlich ist. Verlässt jemand, Schülerin oder Lehrkraft, seinen Arbeitsplatz, ist jedoch eine MNB zu tragen. **Das Gesundheitsamt kann aber das Tragen einer MNB auf Grundlage des IfSG anordnen und hat dies auch bereits verfügt.**

- In allen Szenarien gelten folgende kurzzeitige Ausnahmen von der Maskenpflicht:
 - während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
 - während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
 - beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,
 - während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m einhalten,
 - wenn eine MNB temporär mit den Unterrichtszielen, z.B. im Sprachunterricht, nicht vereinbar ist.
- Wegen der Durchfeuchtung wird empfohlen, die MNB nach ca. 2-3 Stunden zu wechseln.

- Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies **durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung** glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
- Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.
- Können Personen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ist eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere sind keine Ersatz-Maßnahmen vorzusehen.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen bzw. desinfiziert werden.
- Einwegschutzmasken müssen entsorgt werden; Baumwollmasken sollten nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. aufbewahrt und später sobald wie möglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.
- Beschaffung und Pflege von Masken liegen in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den an der Schule Beschäftigten.

Vgl. die nachstehende Übersicht: Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht ist wie folgt geregelt:

Stufe	Primarbereich		Sekundarbereich I und II	
	ohne Infektionsschutzmaßnahme	bei Infektionsschutzmaßnahme	ohne Infektionsschutzmaßnahme **	bei Infektionsschutzmaßnahme **
Stufe 1 (A) unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen				Verpflichtung für die Dauer von 14 Tagen
Stufe 2 (A) ab 35 bis unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen			Empfehlung ***	Verpflichtung für die Dauer von 14 Tagen
Stufe 3 (A) ab 50 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen			Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz	
ab 200 Neuinfektionen pro 100.000 in 7 Tagen	Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz		Verpflichtung für die Dauer der Überschreitung der Inzidenz	
Stufe 4 (B)	Verpflichtung grundsätzlich im Szenario B (nicht am Sitzplatz*)		Verpflichtung grundsätzlich im Szenario B (nicht am Sitzplatz*)	

2. Verhalten im Krankheitsfall und beim Auftreten von Symptomen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Persone****n, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Wenn ein Schüler merkt, dass er sich nicht wohl fühlt, meldet er sich bei der zuständigen Lehrkraft und begibt sich zum Sekretariat. Weil die übliche Betreuung weder durch den Schulsanitätsdienst noch durch das Sekretariat gewährleistet werden kann, darf der Schulsanitätsraum während der Corona-Epidemie nicht für längere Zeit genutzt werden. Deshalb müssen erkrankte Schüler unverzüglich von ihren Eltern abgeholt werden.

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung in der Unterrichts- oder Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, im Schulsanitätsraum isoliert. Kinder oder Personen aus demselben Haushalt müssen ebenso die Schule verlassen. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Eltern/Erziehungsberechtigten gerichtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

3. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Inzwischen weiß man, dass eine Ansteckung auch über sogenannte Aerosole, die längere Zeit in der Luft schweben, erfolgen kann. Deren Konzentration vergrößert sich mit der Zeit in den Räumen mit der Folge, dass das Risiko einer Ansteckung immer größer wird. Da die Aerosolkonzentration mit der CO₂-Menge korreliert ist, werden wir in den Unterrichtsräumen CO₂-Messgeräte (Ampeln) aufstellen, die eine gefährliche Konzentration anzeigen (rotes Licht).

- Die **Teeküche** bleibt geschlossen.
- Die **Bibliothek** darf von maximal fünf Personen gleichzeitig betreten werden. Ein längeres Verweilen im Raum ist mit Ausnahme des Personals nicht gestattet.

Szenario A	Szenario B
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerinnen und Schüler bekommen jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Die Sitzordnung muss zwecks möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten dokumentiert werden, und zwar immer wieder, wenn die Sitzordnung geändert wird. (S.u. Kap. 18) • Im Lehrerzimmer muss eine Mund-Nasen-Bedeckung – außer beim Essen und Trinken – getragen werden. Um den Raum zu entlasten, können sich Lehrkräfte in den Pausen alternativ im Lesesaal aufhalten. Auch dort besteht Maskenpflicht. 	<p>Deshalb sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in den Klassenräumen entsprechend anzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kolleginnen und Kollegen passen ihre Sitzordnung in den Lehrerzimmern so an, dass der Mindestabstand eingehalten wird. • Die Lerngruppen von maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft werden möglichst im selben Raum unterrichtet. In diesem Raum bekommen die Schülerinnen und Schüler jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen. Die Sitzordnung muss zwecks möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten dokumentiert werden, und zwar immer wieder, wenn die Sitzordnung geändert wird. (S.u. Kap. 18)

Raumlüftung:

- **Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. In jeder Doppelstunde, auch wenn Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden, muss nach 20 Minuten Unterrichtszeit (bzw. wenn die CO₂-Ampel auf Rot steht) für ca. 5 Minuten gelüftet werden; dabei müssen alle zu öffnenden Fenster weit geöffnet werden. Im Anschluss sollen die Fenster wieder geschlossen werden, damit sich der Wärmeverlust in Grenzen hält.** Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. - Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.
- In den Pausen kann und soll darüber hinaus länger gelüftet werden.
 - Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
 - Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Das schulische Personal achtet darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur in den ihnen zugewiesenen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.
- **Innen liegende Räume ohne Lüftungsanlage (B01, C01, C08) dürfen aufgrund des unzureichenden Luftaustausches nicht benutzt werden.**

Reinigung

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476

als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers durchgeführt werden.

- Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).
- Folgende Kontaktflächen sollen mindestens täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie Türgriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tischflächen und alle weiteren Griffbereiche.
- Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume, z.B. Fachräume, Schulbüros, Lehrerzimmer, Aufenthalts- und Konferenzräumen, sollen täglich gereinigt werden.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sollen täglich gereinigt werden.
- Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der oben beschriebenen Reinigungsprozesse ist der Schulträger.
- **Tablets, Tastaturen und Computermäuse** sind nach der Benutzung **von den Benutzern selbst** mit geeigneten Reinigungsmitteln **zu reinigen**. Den Nutzern wird empfohlen, möglichst ein eigenes Gerät mitzunehmen.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Airblade-Handtrockner dürfen nicht benutzt werden, weil durch sie Keime in der Luft verwirbelt werden.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich immer nur maximal zwei Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch Aushänge hierauf sowie auf die Abstandswahrung hingewiesen. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte achten **verstärkt** darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

6. Infektionsschutz vor dem Unterricht und in den Pausen

Da zu Beginn sowie zum Ende der Pausen sehr viele Personen gleichzeitig durch die teilweise sehr engen Gänge strömen, kann der Mindestabstand in diesen Zeiten nicht zuverlässig gewährleistet werden.

Aus diesem Grund **müssen** alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte während der Pausen im Schulgebäude einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Vor Unterrichtsbeginn und am Ende jeder Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler selbstständig zu ihrem Klassen-/Kursraum, wo die Lehrkraft sie erwartet. Beim Gang zum Unterrichtsraum soll möglichst der Mindestabstand eingehalten werden, ebenso vor dem Raum.

In den Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihrem **Pausenbereich** auf den Schulhof, der für jeden Jahrgang gesondert ausgewiesen ist und zur Vermeidung von Vermischungen möglichst nicht verlassen werden soll.

Zur Händedesinfektion nutzen alle den **Desinfektionsspender**, der **in jedem Klassen-/Kursraum** aufgestellt ist. Dies geschieht vor jeder Unterrichtsstunde und einige Minuten vor Beginn der großen Pausen.

Die Desinfektionsmittelspender sind regelmäßig fachgerecht zu warten und aufzubereiten.

Bei starkem Regen

Vor Schulbeginn gehen alle Schülerinnen und Schüler sofort zu ihrem Unterrichtsraum, wo die Fachlehr-

kräfte sie erwarten.

In den Pausen bleiben alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 in der Regel im Klassenraum; für manche Jahrgänge werden gesonderte Regen-Pausen-Bereiche bekannt gegeben. Durchsagen sind zu beachten.

7. Infektionsschutz im Unterricht

Szenario A	Szenario B
Die Klassen und Kurse werden als feste und unveränderliche Stammgruppen geführt. Mit Ausnahme der Oberstufenkurse gilt, dass diese Gruppen möglichst nicht gemischt werden. Ausnahmen sind die Sprachgruppen in Latein bzw. Französisch sowie die Religions- und Werte-und-Normen-Kurse.	Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von der Größe des Klassenraums auf maximal 15 reduziert. Dies wird dadurch erzielt, dass die Klassen und Kurse in zwei ungefähr gleich große Untergruppen aufgeteilt werden, die alternierend und nie gleichzeitig in der Schule präsent sind. Die einzige Ausnahme stellen die Klausuren in den Jahrgängen 12 und 13 dar, bei denen die ungeteilten Kurse, wenngleich nach Untergruppen auf je zwei Phasen verteilt, in der Schule gleichzeitig präsent sind.
Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt im Klassenraum einen festen Arbeitsplatz zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt werden darf. Der Sitzplan muss dokumentiert werden. Partner- und Gruppenarbeit sind zulässig.	Der Klassenraum wird alternierend von den beiden Untergruppen genutzt. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt im Klassenraum einen festen Arbeitsplatz zugewiesen, der am jeweiligen Schultag nur von ihr/ihm genutzt werden darf. Jeder (Doppel)Tisch wird hierfür von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer mit einem Namenszettel gekennzeichnet. Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine persönlichen Gegenstände (Bücher, Stifte usw.) austauschen oder gemeinsam verwenden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Dies gilt z.B. für Tablets, Tastaturen, Musikinstrumente, Requisiten und Geräte.

8. Ganztagsbetrieb und Förderunterricht

Szenario A, Stufe 1 und 2:
In eingeschränkter Form können Arbeitsgemeinschaften nachmittags stattfinden, aber nur in einer Kohorte von maximal zwei Schuljahrgängen. Wenn ausnahmsweise davon abgewichen wird, ist unbedingt der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern einzuhalten. Der Förderunterricht unterliegt derselben Einschränkung.
Szenario A (Stufe 3)
Das Kohorten-Prinzip umfasst hier maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 Metern einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen zu dokumentieren. Klassenübergreifende Projekte und Arbeitsgemeinschaften können nicht stattfinden.

Szenario B (Stufe 4)

Es findet kein Nachmittagsangebot statt.

9. Sportunterricht

Sport atmen Menschen tiefer aus und ein als im sonstigen Leben. Deshalb können sie potenziell auch beim Ausatmen etwaige Corona-Viren in einem etwas weiteren Umkreis verbreiten.

Der Sportunterricht ist unter Beachtung der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zulässig. Im Übrigen gilt Folgendes:

Stufe 1 (A)

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Stufe 2 (A)

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A (siehe Kap. 7). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne sich gegenseitig zu berühren erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Stufe 3 (A)

Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle (s. unten) erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Stufe 4 (Szenario B)

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. *Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.*

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle (s. unten) erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Lüftung

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In Sporthallen ist das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Für Stufe 3 und 4 gilt ergänzend:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Für Szenario B gilt ergänzend:

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

Schulsportwettbewerbe

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen.

Sportartspezifische Hinweise:

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.

Vgl. die dem Hygieneplan beigegefügte Anlage.

10. Infektionsschutz in der Mensa, beim Essen und Trinken

Die Mensa ist bis auf Weiteres geschlossen. Auch der Trinkwasserspender ist bis auf Weiteres außer Betrieb genommen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind deshalb aufgefordert, eine ausreichende Menge an Getränken für den Schultag von zu Hause mitzubringen.

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Zum Essen und Trinken muss selbstverständlich die MNB abgenommen werden. Beim Essen des Pausenbrots ist auf die persönliche Hygiene sowie auf einen möglichst großen Abstand zu anderen zu achten. Brotdosen dürfen nicht herumgereicht und Trinkflaschen oder Lebensmittel nicht untereinander ausgetauscht werden.

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten.

11. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

11.1. Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler in

Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

11.2. Beschäftigte aus Risikogruppen

Beschäftigte, die zur unter 29.1 genannten Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben (Formular s. Anlage unten), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachkommen. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

11.3. Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

11.4. Schwangere Beschäftigte

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

Szenario A, Stufe 3 und Szenario B:

Schwangeren ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

11.5. Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde.

In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.

Szenario A, Stufe 2, Stufe 3 und Szenario B:

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Landesbediensteten > 35 ist.

11.6. Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem

Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Schulschließung, Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

Szenario A, Stufe 2, Stufe 3 und Szenario B:

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist.

12. Wegeführung

Um den gebotenen Abstand jederzeit zu wahren, ist darauf zu achten, dass insbesondere enge Gänge zwischen den Klassenräumen, im Verwaltungstrakt und in der Turnhalle nur in einer Richtung begangen werden. Im GBI gibt es dementsprechend künftig ein „Einbahnstraßen-System“: Alle Wege sind nur in einer Richtung – durch einen Pfeil markiert – zu begehen; die Gegenrichtung einzuschlagen, auch für nur kurze Wege, ist untersagt; die Aufsicht führende Lehrkraft ist hiervon ausgenommen.

Um Pulkbildungen zu vermeiden, wird folgende Ausnahme von dieser Einbahnstraßen-Regelung festgelegt: Vor der ersten Stunde und am Ende jeder Pause darf die Schule durch alle Eingänge betreten und nach Unterrichtsschluss sowie zu Beginn jeder Pause durch alle Ausgänge verlassen werden, auch entgegen der Pfeil-Markierung.

Abbiegungen nach links sind an Kreuzungen möglich; grundsätzlich verlaufen die Wege gegen den Uhrzeiger. Die einzige Ausnahme stellt das Lehrerzimmer dar: Dieses ist von links durch den neuen Eingang zu betreten und von rechts durch den alten Eingang (im Verwaltungstrakt) zu verlassen.

Auf den Treppenpodesten stehen Trennwände, die den Weg nach oben von dem Weg nach unten abtrennen. Auf dem Boden befinden sich Markierungen, die dazu dienen, insbesondere bei vorausszusehenden Wartesituationen (Waschbecken, Toiletten), für den erforderlichen Abstand zu sorgen.

Während des Unterrichts dürfen Schülerinnen und Schüler nur einzeln über die Flure zu den Toiletten und/oder Waschbecken gehen.

Im Brandschutz- und Evakuierungsfall gelten die Wegerestriktionen selbstverständlich nicht; dann verlassen Schüler und Lehrer unverzüglich das Gebäude auf dem vorgesehenen Fluchtweg.

Kritisch ist die Lage an der **Bushaltestelle**. Um hier die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, markieren Punkte auf dem Boden geeignete Warteplätze. Die Fahrradständer sind abgebaut, so dass unter dem Dach Raum für wartende Schülerinnen und Schüler geschaffen ist. Schüler, die mit dem Bus fahren, begeben sich mit Mund-Nasen-Bedeckung zur Bushaltestelle und warten dort oder, falls der Platz dort schon voll besetzt ist, in Schlangen mit 1 ½ m Abstand auf dem Weg zur Bushaltestelle.

Schüler, die mit dem **Fahrrad** fahren, müssen ihr Fahrrad künftig auf dem Rasen gegenüber dem kleinen Parkplatz abstellen oder den Fahrradständer an der Mühlenstraße nutzen.

13. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Das gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Für Stufe 2 und 3 von Szenario A und für Szenario B gilt abweichend: Für Besprechungen sind Video- oder Telefonkonferenzen zu bevorzugen.

14. Infektionsschutz beim Musizieren

Singen

Eine Regelung zum Singen bei niedrigem Infektionsgeschehen wird derzeit noch geprüft. Bis dahin gilt:

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.

Einzelunterricht Gesang:

Szenario A, Stufe 1 und 2:

Einzelunterricht Gesang darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet.
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von min. 3 Metern eingehalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Singen und am Unterrichtsende gut zu lüften.
- Während des Singens wird empfohlen, eine MNB zu tragen.

Szenario A, Stufe 3 und Szenario B:

Einzelunterricht Gesang ist untersagt.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Gesang die oben genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.

Spiele von Blasinstrumenten

Szenario A, Stufe 1 und 2:

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Mindestabstand von 1,5 Metern
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Vor der Öffnung bzw. dem Schalltrichter der Blasinstrumente ist ein sehr dünnes und dicht gewebtes Textil- oder Papiertuch zu befestigen.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der Unterhaltsreinigung ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen.
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.

Szenario A, Stufe 3

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Vorgaben zu Stufe 1 und Stufe 2 erfolgen. Ergänzend sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Raum wurde vorher gut gelüftet.
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Der Raum ist nach 20 Minuten Spielen und am Unterrichtsende gut zu lüften.

Szenario B:

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

Für musikpraktische Abiturprüfungen gelten beim Einsatz von Blasinstrumenten die oben genannten Vorgaben für die Stufen 1 und 2.

Musizieren mit anderen Instrumenten

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten.

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

15. Infektionsschutz im Fach Darstellendes Spiel

Szenario A, Stufe 1 und 2:

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Liebesszenen, Kampfszenen, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppen-akrobatik sind untersagt.

Singen und chorisches Sprechen sind nach den Vorgaben des Kap. 14 zum Singen derzeit nicht zulässig. Gleiches gilt auch für intensive Atem- und Sprechübungen.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Besondere Bekleidung, Kostüme, Kopfbedeckungen oder Ähnliches sind nur personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen mit handelsüblichen tensidhaltigen Waschmitteln zu waschen.

Szenario A, Stufe 3 und Szenario B:

Für spielpraktische Übungen und Szenen muss ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 2 Metern eingehalten werden.

16. Infektionsschutz in den Naturwissenschaften und im Fach Kunst

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Das gilt für die Fächer Biologie, Chemie, Physik und Kunst, kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein.

Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen (s. Kap. 3).

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am

Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Schutzbrillen sind personenbezogen zu verwenden und vor einer Wiederverwendung durch andere Personen hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden.

Ergänzend gilt in Szenario B:

Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Personen. Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden

17. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

18. Ausschluss vom Schulbesuch und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß den „Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI), die auch für den Bereich der Schulen angewandt werden. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

19. Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende,

Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren (s. Kap. 18).

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.

Schulfremde Personen werden durch einen Aushang am Eingang über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

20. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (z. B. über den Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, z. B. in einem Besucherbuch.
- Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.
- Zur Dokumentation werden die bestehenden Dokumentationssysteme (Klassen/Kursbücher, Vertretungspläne) sowie ein Besucherbuch genutzt. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

21. Die Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen. Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

22. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.

Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen.

Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, kann die Schulleiterin vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverordnung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.

Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören:

- Zutrittsbeschränkungen
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen
- Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
- Einschränkungen des Schulsports

23. Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Über die Probealarmierung soll dazu im Vo-feld informiert werden und, soweit möglich, diese durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Die Einbahnregelungen auf den Fluren und in den Treppenhäusern sind im Evakuierungsfall aufgehoben.

33 Anlage – Bescheinigung

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der

Schulname

Anschrift der Schule

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/ des Patienten

insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.

Quelle: Informationen des RKI www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/
des behandelnden Arztes

Praxisstempel

~Tabelle: Sportartspezifische Hinweise

	Stufe 3 (A)	Stufe 4 (Szenario B)
--	-------------	----------------------

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur Einzel und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 Meter 		Tischtennis, Badminton, Tennis vorrangig draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand - Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel) - ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen 		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee, American Football nur als Flag Football (jeweils nur Technik)	Rugby, klassisches American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegen	<ul style="list-style-type: none"> - nur Solotänze oder - Formationstänze - Bewegungszonen markieren 	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen - Springen - Werfen	<ul style="list-style-type: none"> - vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung 	ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen,	Staffelläufe, Stabhochsprung	

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
			Diskuswurf, Schleuderball		
Kämpfen	<ul style="list-style-type: none"> - kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen 		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung 	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung)		Wasserball
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	<ul style="list-style-type: none"> - Roll- und Fahrwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen 	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Turnen und Bewegungskünste	<ul style="list-style-type: none"> - Übungen ohne Hilfestellung oder Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende - Übungen ohne Partnerin/Partner 	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakrobatik
bewegungsfeldübergreifend; Fitness	<ul style="list-style-type: none"> - markierte Bewegungszonen und Stationen 	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		